

TOP 13

Gremium	Termin	Status
Stadtrat	03.04.2017	öffentlich

Vorlage der Verwaltung

**Wirtschaftsgesellschaft des Klinikums der Stadt Ludwigshafen mbH;
Ergänzung des Gesellschaftsvertrages; § 2 Abs. 1 Gegenstand des
Unternehmens**

Vorlage Nr.: 20174112

ANTRAG

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

nach einstimmiger Empfehlung des Aufsichtsrates der Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige GmbH (Klinikum gGmbH) vom 16.03.2017 möge der Stadtrat der Änderung des Gesellschaftsvertrages zustimmen und der Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsgesellschaft empfehlen, diesen zu beschließen.

Begründung:

Vor dem Hintergrund, dass nahezu 50 % des Strompreises grundsätzlich aus Steuern und Abgaben bestehen, beabsichtigt die Klinikum gGmbH ihren Energiebezug steuerlich zu optimieren. Derzeit bezieht sie ihren Strom von ihrem Energieversorger als Letztverbraucher mit Stromsteuer und EEG-Umlage, so dass sich infolgedessen der Strompreis bzw. die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage erhöht. Dementsprechend erhöht sich auch die Umsatzsteuerbelastung, die vom Energieversorger in Rechnung gestellt wird. Da die Klinikum gGmbH nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, stellt sich die Umsatzsteuer für sie als eine definitive Belastung dar.

Es besteht die Möglichkeit, die auf den Strombezug entfallende Umsatzsteuer durch Erlangung des Versorgerstatus zu reduzieren. Mit der Erlangung des Versorgerstatus kann die Wirtschaftsgesellschaft ihren Strom ohne Stromsteuer und ggf. ohne EEG-Umlage beziehen, mit der Folge, dass sich die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage und damit die Umsatzsteuer auf den Strombezug reduziert. Die anfallende Stromsteuer und die EEG-Umlage müsste die Wirtschaftsgesellschaft in diesem Falle als Versorger selbst anmelden und abführen. Eine etwaige Weiterleitung des Strombezugs der Wirtschaftsgesellschaft an die Klinikum gGmbH wäre, wegen der bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen beiden Gesellschaften, ohne Umsatzsteuerbelastung möglich. Der erwartete umsatzsteuerliche Einspareffekt für die Klinikum gGmbH wurde von den Wirtschaftsprüfern auf ca. 200 T€ kalkuliert, wobei nach dem vorgenannten Prinzip auch noch die Umsatzsteuerbelastung auf den Erdgasbezug reduziert werden kann.

Die Klinikum gGmbH beabsichtigt, künftig ihre benötigte Energie über die Wirtschaftsgesellschaft zu beziehen. Hierfür ist der Gegenstand des Unternehmens im Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsgesellschaft im § 2 Abs. 1 S. 2 um die Worte „sowie Energieversorgung“ zu ergänzen.

Der § 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages erhält folgende neue Fassung:

„Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Servicegesellschaft. Die Gesellschaft erbringt insbesondere für die Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige GmbH im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft Servicedienstleistungen u. a. in den Bereichen Wirtschafts- und infrastrukturelle Dienste, wie Küche, Transport und Reinigung **sowie Energieversorgung**. Sie unterstützt die Klinikum der Stadt Ludwigshafen am Rhein gemeinnützige GmbH bei der Erfüllung ihrer Zwecke.“

Der Anzeigepflicht nach § 92 GemO gegenüber der ADD ist die Verwaltung bereits nachgekommen.